



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 23.04.2014

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24. Mai 2006 (ABl. 2006, Nr. 7, S. 77), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 28. Mai 2008 (ABl. 2009, Nr. 2, S. 51) wird wie folgt geändert:

(1) § 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und die deutsche und englische Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 ist nachzuweisen durch ein erfolgreich, mindestens mit einem Bachelor-Grad, abgeschlossenes Hochschulstudium mit der Examensnote »Befriedigend« (Note 3,0) oder besser oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlich oder informatikorientierten Studiengang.

(3) Die Beherrschung der englischen Sprache gemäß Abs. 1 ist insbesondere durch einen der folgenden Sprachtests nachzuweisen:

- a) TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2;
- b) Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note A;
- c) TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 80;
- d) TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 213;
- e) TOEFL: Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 550;
- f) IELTS: mit einer Mindestnote von 6,0;
- g) UNlcert II.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung oder, sofern keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen.

(4) Fundierte Kenntnisse in Mathematik sowie Erfahrung im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien werden dringend empfohlen.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) jeweils in der gültigen Fassung. Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß der Fachspezifischen Ordnung des Auswahlverfahrens für die Masterstudiengänge MSc Volkswirtschaftslehre (120), MSc Betriebswirtschaftslehre (120), MSc Wirtschaftsinformatik (120), MSc Accounting and Taxation (120) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 5) jeweils in der gültigen Fassung.

(6) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- 1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß §§ 4 Abs. 4 und 9 Abs. 1 Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) einzureichen;
- 2. Ein in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
- 3. Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen;
- 4. Nachweise über die Sprachkenntnisse in Englisch gemäß Abs. 3 und, sofern die Muttersprache nicht Deutsch ist, in Deutsch;
- 5. Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse wie Praktikumsnachweise oder Empfehlungsschreiben.

(7) Aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen folgt kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.“

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2014/2015 ihr Studium aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 23.04.2014; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.06.2014.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Juni 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor